



# ALLGEMEINES

Werden im Rahmen einer Veranstaltung außerhalb des familiären und persönlichen Umfelds Foto- und Video-aufnahmen angefertigt, handelt es sich regelmäßig um eine Verarbeitung personenbezogener Daten, die den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) unterliegt. Dies gilt auch dann, wenn im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Aufnahmen keine konkrete Namensnennung erfolgt. Ausschlaggebend ist ausschließlich, ob eine Identifizierung der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen grundsätzlich möglich ist. Dies ist im Hinblick auf Foto- und Videoaufnahmen regelmäßig gegeben.

Für die Veröffentlichung von Foto- und Videoaufnahmen greifen die Normen der DS-GVO nur dann, soweit eine Identifizierung der abgebildeten Personen gegeben ist. Dies können sich Verantwortliche zunutze machen: Mittels nachträglicher Bearbeitung durch Reduzierung der Auflösung, Nutzung von Unschärfe sowie notfalls durch Verpixeln einzelner Bildbestandteile, lässt sich eine Veröffentlichung von identifizierbaren Personen vermeiden. Für die Veröffentlichung derartiger Aufnahmen muss sodann keine der im weiteren Verlauf dargestellten Rechtsgrundlagen vorliegen.

Insbesondere für Verarbeitungen personenbezogener Daten zu journalistischen, künstlerischen und wissenschaftlichen Zwecken sieht zudem Art. 85 Abs. 2 DS-GVO bestimmte Ausnahmen von den datenschutzrechtlichen

Anforderungen vor. Zu beachten ist dabei jedoch, dass teils recht hohe Anforderungen an derartige Tätigkeiten bestehen. So stellt nicht bereits jede Veröffentlichung von Foto- und Videoaufnahmen zur Darstellung einer Veranstaltung auf der Internetseite einen journalistischen Zweck dar. Vielmehr muss eine derartige Veröffentlichung unter anderem ein allgemeines Informationsinteresse bedienen sowie einen Meinungsbildungsprozess verfolgen.

Neben den Normen der DS-GVO sind im Zusammenhang mit der *Veröffentlichung* von Foto- und Videoaufnahmen regelmäßig ebenfalls das allgemeine Persönlichkeitsrecht sowie das Kunst- und Urhebergesetz (KUG) zu beachten.

# RECHTSGRUNDLAGEN

Jede Verarbeitung personenbezogener Daten bedarf einer einschlägigen Rechtsgrundlage. Hinsichtlich der Anfertigung und Veröffentlichung von Foto und Videoaufnahmen kommen überwiegend die im Folgenden näher dargestellten Rechtsgrundlagen in Betracht:

## Vertrag (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b) DS-GVO)

Ist die Anfertigung und Veröffentlichung von Foto- und Videoaufnahmen auf Grundlage eines Vertrages mit der von der Datenverarbeitung betroffenen Person oder auf Grundlage vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, kann die Verarbeitung der Foto- und Videoaufnahmen auf den jeweiligen Vertrag oder die jeweilige

vorvertragliche Maßnahme gestützt werden. Voraussetzung hierbei ist jedoch stets, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten auch nach objektiven Maßstäben tatsächlich zur Vertragsanbahnung oder -erfüllung erforderlich ist.

Für die Annahme eines Vertragsverhältnisses wird in der Regel das Vorliegen von Leistung und Gegenleistung vorzuweisen sein. Die Gegenleistung hat jedoch gegenüber der abgebildeten Person nicht zwangsläufig in monetärer Form zu erfolgen, sondern kann beispielsweise auch in der Überlassung von Kopien der Aufnahmen für private Zwecke der abgebildeten Personen gesehen werden. Über die jeweiligen Einzelheiten können die Vertragsparteien frei verfügen.

<u>Beispiele:</u> Anfertigung eines Passfotos durch einen Fotografen, Anfertigung von Foto- und Videoaufnahmen mit beauftragten Models (sog. Model-Release-Verträge), Nutzung von Fotografien auf Beschäftigtenausweisen zur Einlasskontrolle.

## Berechtigtes Interesse (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f) DS-GVO)

Die Rechtsgrundlage des berechtigten Interesses erfordert eine dokumentierte Abwägung zwischen den Interessen des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen oder eines Dritten sowie den Interessen und Rechten der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen. Im Zusammenhang mit der Anfertigung und Veröffentlichung von Foto- und Videoaufnahmen sind eine Reihe



unterschiedlicher Faktoren zu berücksichtigen, so unter anderem: Erwartbarkeit, Situation, Veröffentlichungsform und -medium, Umsetzung sowie zeitlicher Zusammenhang zwischen Aufnahme und Veröffentlichung. Weiterhin können auch die Anknüpfungspunkte des § 23 KUG herangezogen werden, also beispielsweise, ob es sich um eine Person der Zeitgeschichte handelt oder die Personen ausschließlich als Beiwerk erscheinen.

Interessenabwägungen fallen bei unter 16-jährigen Personen in der Regel zu deren Gunsten aus. Das heißt, eine Anfertigung und Veröffentlichung von Foto- und Videoaufnahmen von unter 16-jährigen Personen ist in aller Regel nicht auf Grundlage des berechtigten Interesses möglich. Auch Veröffentlichungen von Foto- und Videoaufnahmen auf Präsenzen in sozialen Netzwerken sind aufgrund der großen Reichweite der Veröffentlichungen sowie aufgrund bestehender Missbrauchsrisiken regelmäßig nicht auf diese Rechtsgrundlage zu stützen.

Ergänzend ist zu beachten, dass von der Datenverarbeitung betroffene Personen im Rahmen des berechtigten Interesses ein jederzeitiges Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zusteht. Widerspricht eine Person der Anfertigung von Aufnahmen, muss dies berücksichtigt werden. Eine Umsetzung kann beispielsweise durch Ausweisung aufnahmefreier Bereiche (z.B. Randbereiche in einem Veranstaltungssaal) oder eine diskriminierungsfreie Kennzeichnung dieser Personen (z.B. mittels andersfarbiger Namensschilder) erfolgen.

<u>Beispiele:</u> (Groß-)Veranstaltungen bei einer Vielzahl von Teilnehmenden mit Fokus auf eine Veranstaltungsdokumentation, Unternehmens- und Vereinsfeiern im Rahmen einer internen Veröffentlichung.

#### Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 Satz 1lit. a) DS-GVO)

Oftmals werden die Anfertigung und Veröffentlichung von Foto- und Videoaufnahmen auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Person vorgenommen. Zentrale Voraussetzungen sind hierbei jedoch, dass die jeweilige Person höchstpersönlich, in informierter Weise und freiwillig in die Anfertigung und Veröffentlichung der Foto- und Videoaufnahmen eingewilligt hat.

Zwar kann ebenfalls ein schlüssiges Handeln, zum Beispiel das Lächeln und Posieren vor einer Kamera, als Einwilligung gedeutet werden, jedoch ergeben sich für den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen hierbei im Zweifel Probleme hinsichtlich des Nachweises der Informiertheit der abgebildeten Personen. Zudem wird im Rahmen eines Beschäftigtenverhältnisses regelmäßig eine Einwilligungserklärung in Textform erforderlich sein. Weiterhin ist darauf zu achten, dass Einwilligungserklärungen deutlich von anderen Textelementen getrennt abgebildet, also beispielsweise nicht in (arbeits-) vertragliche Vereinbarungen eingebaut werden.

Der Aspekt der Freiwilligkeit setzt weiterhin voraus, dass die Erteilung der Einwilligung nicht an weitere Voraussetzungen geknüpft sein darf. So ist es beispielsweise nicht zulässig, die Teilnahme an einer Veranstaltung von der Erteilung einer Einwilligungserklärung zur Anfertigung und Veröffentlichung von Aufnahmen abhängig zu machen. Weiterhin muss gegeben sein, dass die abgebildete Person die Einwilligung ohne Nachteile verweigern oder zu jederzeit widerrufen kann.

Widerruft eine Person ihre Einwilligung hinsichtlich der Veröffentlichung von Aufnahmen, sind diese aus den jeweiligen Medien zu entfernen. Werden die Aufnahmen in digitaler Form für Internetseiten oder Präsenzen in sozialen Netzwerken genutzt, sind diese zeitnah von den jeweiligen Auftritten zu löschen. Im Rahmen von Druckerzeugnissen dürfen die bereits gedruckten Exemplare regelmäßig weiterhin verbraucht, jedoch keine zusätzlichen Ausgaben nachgedruckt werden.

Erfolgt eine Aufnahme von Kindern und Jugendlichen, bedarf es einer Einwilligung sämtlicher Sorgeberechtigter, wobei ab einem Alter von 14 Jahren die Jugendlichen zusätzlich zu den Sorgeberechtigten ihre Einwilligung erteilen müssen.

<u>Beispiele:</u> Veröffentlichung von Aufnahmen Beschäftigter im Internet, Publikation von Aufnahmen identifizierbarer Personen in sozialen Netzwerken, Anfertigung von Aufnahmen von Kindern.

# INFORMATIONSPFLICHTEN

Unabhängig von der einschlägigen Rechtsgrundlage sind die abgebildeten Personen über die Verarbeitung der Foto- und Videoaufnahmen entsprechend der



Anforderungen der Artikel 13 und 14 DS-GVO transparent zu informieren. Dies umfasst insbesondere nähere Informationen zum für die Datenverarbeitung Verantwortlichen und dessen Datenschutzbeauftragten, zum Zweck sowie zur Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung, die Angabe von Empfängern und Löschfristen sowie einen Hinweis auf die bestehenden Betroffenenrechte und dem Beschwerderecht.

Die Erteilung der Informationen kann im Rahmen eines Vertrages bereits über den Vertragstext sowie in Bezug auf die Einwilligung direkt über die Einwilligungserklärung erfolgen.

Insbesondere hinsichtlich der Rechtsgrundlage des berechtigten Interesses wird oftmals auf deutlich erkennbare Aushänge zurückgegriffen. So können beispielsweise an den offiziellen Eingängen zu einem Veranstaltungsgelände Informationen zur Anfertigung und Veröffentlichung von Foto- und Videoaufnahmen angebracht werden. Aber auch bereits im Vorfeld geschlossener Veranstaltungen ist beispielsweise eine Information mit Übermittlung von Einladungen denkbar.

Ebenfalls ist die Bereitstellung in einem mehrstufigen Informationsmodell denkbar. So kann ein kurzer und prägnanter Hinweis auf die Anfertigung und Veröffentlichung von Foto- und Videoaufnahmen erfolgen, während weiterführende Informationen per Link oder QR-Code auf einer separaten Internetseite bereitstehen.

Grundsätzlich sind die Informationen zur Datenverarbeitung in den Sprachen der jeweiligen Zielgruppe bereitzustellen.

## **AUFNAHMEVERBOT**

Wünscht eine Person ausdrücklich nicht aufgenommen zu werden, ist diesem Umstand gebührend Rechnung zu tragen. Auch soweit Dritte mit der Anfertigung von Fotound Videoaufnahmen betraut werden, sollten diese entsprechend sensibilisiert und umsichtig mit derartigen Anliegen umgehen.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass in bestimmten Bereichen ein grundsätzliches Aufnahmeverbot besteht, beispielsweise in und um Sanitär- und Umkleidebereichen. Weiterhin kann mittels des Hausrechts ebenfalls eine Untersagung von Aufnahmen auf gesamten Veranstaltungen oder in Räumlichkeiten vorgenommen werden. Diese Möglichkeit nehmen beispielsweise Kindertagesstätten in Rahmen von Eltern-Kind-Veranstaltungen wahr, um die Rechte sowie die besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern zu wahren.

# WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Weiterführende Informationen zu dieser Thematik erhalten Sie unter anderem im Praxisratgeber "Fotos und Datenschutz" der Stiftung Datenschutz sowie in der Praxishilfe "Fotografieren und Datenschutz" des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

Baden-Württemberg. Weiterhin steht Ihnen für die konkrete Beratung zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Anforderungen auch der oder die Datenschutzbeauftragte Ihrer Organisation zur Verfügung.



DID Dresdner Institut für Datenschutz Stiftung bürgerlichen Rechts Vorstand: Prof. Dr. Ralph Wagner

Hospitalstraße 4 | 01097 Dresden
Telefon: +49 (0)351 / 655 772 - 0
Telefax: +49 (0)351 / 655 772 - 22
E-Mail: zentrale@dids.de | Internet: www.dids.de